

Vorbedingung ist nur, daß ihm die Mittel und die Persönlichkeiten nicht fehlen. Auf seinem Programm befinden sich Probleme, die zu allen Zeiten die Gelehrten beschäftigten und deren Lösung große Fortschritte für die Zeitmessung bringen wird: Der Einfluß des Magnetismus auf den Gang der Uhren, Verhalten der Uhrwerke bei tiefen Temperaturen, die Formveränderung zweimetallischer Platten, die Verbesserung der Regulierungsmethoden, das Problem der Legierungen, des Härtens, des Rostens usw. „Niemand zweifelt daran“, lesen wir in schweizerischen Tageszeitungen, „daß unter der Leitung des Gelehrten Adrian Jaquero von der Universität Neuenburg, unter ständiger Mitarbeit eines unserer besten Uhrmachermeister, des Professor Defossez, Direktors der Uhrmacherschule von Le Locle, das Laboratorium von Neuenburg und sein tüchtiger Physiker, Herr Muggli, der schweizerischen Uhrenindustrie jene glänzende Mitarbeit der Wissenschaft und der Arbeit leisten können, die sie immer nötig hat und die die Stärke der großen Industrien und die Zukunft der unsrigen ausmacht.“

Kleine Auslandsnotizen

Infolge des Rückganges der Hochkonjunktur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat auch die Nachfrage nach Schweizer Uhren sehr nachgelassen. Vor Erledigung der amerikanischen Präsidentenwahl (November) ist nicht damit zu rechnen, daß der Konjunkturrückgang aufgehoben wird.

Die „American National Retail Jewelers Association“ hält ihre Jahreszusammenkunft in St. Louis vom 26. bis 29. August. Die Zunahme der Mitgliederzahl zeigt das Verständnis für die Notwendigkeit des Zusammenschlusses.

Der Juwelenraub in Amerika nimmt zu, ebenso auch die Verwegenheit in der Ausführung. In New York wurden zwei Juwelendiebstahls von raffinierten Räubern, welche die im Laden Anwesenden knebelten, heimgesucht. Nach Mitnahme der besten Juwelen verschwanden die Räuber im Automobil.

Nach einem Bericht der englischen Handelskammer ist in Siam lebhaftere Nachfrage nach Taschen- und Standuhren, aber auch nach Armbanduhren. Die Haupteinfuhr kommt von Deutschland, der Schweiz und England.

Die dem Besucher Londons bekannte Kirche St. Mary-la-Strand, zwischen Somerset House und Law Courts, soll eine elektrische Uhr bekommen.



Zwangsinnepflicht juristischer Personen.

Hierzu wird uns vom Reichsverband des deutschen Handwerks geschrieben: Mit zäher Festigkeit hält die preußische Zentralinstanz an der Ansicht fest, daß die von juristischen Personen betriebenen Handwerke nicht der Zwangsinnepflicht unterliegen, während die zuständigen Zentralinstanzen der übrigen Länder immer mehr sich zu dem vom Kammerstag seit jeher vertretenen entgegengesetzten Standpunkt bekennen. So hat nach der sehr bemerkenswerten Entscheidung des sächsischen Wirtschaftsministeriums vom Jahre 1923 nun auch das thüringische Wirtschaftsministerium, das ursprünglich der Ansicht des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe folgte, seine Anschauung geändert und sich über diese Frage in einem Schreiben an die Handwerkskammer Weimar wie folgt geäußert:

„Die Frage der Zugehörigkeit juristischer Personen zu Zwangsinnepflicht haben wir nach Erörterung mit dem Preuß. Minister für Handel und Gewerbe erneut eingehend geprüft. Im Gegensatz zu dem von dem Preuß. Minister und früher auch von uns vertretenen Standpunkt sind wir zu dem Ergebnis gelangt, daß auch juristische Personen einer Zwangsinnepflicht angehören können. Es erscheint zwar unzweifelhaft, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Innungen und Zwangsinnepflicht ursprünglich nur natürliche Personen im Auge hatten. Seit ihrem Erlaß haben sich

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**

jedoch die wirtschaftlichen Verhältnisse so geändert, daß eine Ausschließung der juristischen Personen von der Zugehörigkeit zu Zwangsinnepflicht zu widersinnigen Ergebnissen führen würde. Es sei hier nur daran erinnert, daß auch handwerkliche Betriebe in der Form der G. m. b. H. geführt werden. Die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung sind zu eng gefaßt. Ein Grund, natürliche und juristische Personen in dieser Frage anders zu behandeln, liegt nicht vor. Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit der natürlichen Personen zu einer Zwangsinnepflicht sind analog auch für juristische Personen anzuwenden. Juristische Personen gehören daher einer Zwangsinnepflicht an, wenn sie diejenigen Gewerbe, für das die Zwangsinnepflicht errichtet ist, handwerksmäßig betreiben. Ob der Betrieb einer juristischen Person ein Handwerksbetrieb ist, ist daher in jedem einzelnen Falle zu prüfen.

Analog anzuwenden sind selbstverständlich nicht nur die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Zwangsinnepflicht, sondern auch die sonstigen einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere diejenigen über das Stimmrecht in der Innungsversammlung. Nicht zur Anwendung gelangen lediglich die Bestimmungen, die entsprechend ihrem Charakter auf natürliche Personen beschränkt bleiben müssen; z. B. die über die Wiwe und die minderjährigen Erben eines Innungsmitgliedes (§ 67 a, Abs. 3).“

Die Regelung der Lehrlingsentschädigung ist, wie der Reichsverband des deutschen Handwerks mitteilt, den Handwerkskammern und Innungen vorbehalten. So hat der zweite Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Naumburg in seinem Urteil vom 17. Juni entschieden. Der Kläger hatte beantragt, ihm den Unterschied zwischen der von der Innung festgesetzten Entschädigung und dem Tariflohn zu zahlen. Das Innungsschiedsgericht hatte den Anspruch abgewiesen, das Landgericht hatte jedoch unter Aufhebung der Entscheidung des Innungsschiedsgerichts den Lehrmeister zur Zahlung der Differenz verurteilt. In der Berufungsklage beim Oberlandesgericht wurde jedoch das Urteil des Innungsschiedsgerichts wieder hergestellt. Nach den Ausführungen der Urteilsbegründung ist auch heute der Hauptzweck des Lehrvertrages die Ausbildung. Das Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling nähert sich mehr dem Familienrecht als dem Schuldrecht. Nun habe zwar z. B. im Maurerhandwerk die Entwicklung dahin geführt, daß die Arbeitsleistung des Lehrlings eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung gewonnen habe. Dies finde auch seinen Ausdruck darin, daß der Maurerlehrling seine Entschädigung nach Arbeitsstunden zu erhalten pflege. Trotzdem könne der Lehrvertrag nicht dem Tarifvertrag unterstellt werden. Das neue Tarifrecht beseitige die alten reichsrechtlichen Bestimmungen, mit denen es in Widerspruch träte, nicht ausdrücklich. Nicht anständig sei es, die Tätigkeit der Handwerkskammern und Innungen gemäß §§ 81 ff. GO. allein auf die Einwirkung auf die öffentlich-rechtlichen Belange zu beschränken. Dazu ständen Lehrzeit und Löhne in zu innigster Wechselwirkung. Bei der Länge des Lehrvertrages müsse der Lehrmeister sicher sein, daß nicht die von ihm zu zahlenden Entschädigungen durch Tarifvertrag eine untragbare Höhe für ihn erreichten. Da die tarifrechtliche Regelung dazu angetan sei, unter Umständen die Ausbildung eines geeigneten Lehrlingsnachwuchses zu gefährden, müßten die Bestimmungen der Handwerkskammern und Innungen vorgehen. — Das Urteil wird im Wortlaut in Nr. 17 des Deutschen Handwerksblattes veröffentlicht werden.

Die Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht an den gewerblichen Fachschulen und den Berufsschulen der Handels- und Gewerbeverwaltung betragen laut Erlaß des Ministers für Handel vom 17. Juni 1924 — Nr. IV 7183 — vom 1. Juni d. J. ab: a) für Fachschulen: in Ortsklasse A 205, B 200, C 190, D 180, E 175 Goldpfennige, b) für Berufsschulen: in Ortsklasse A 165, B 160, C 150, D 145, E 140 Goldpfennige. Zu der Vergütung für die nebenamtliche Leitung und den nebenamtlichen Unterricht tritt in denjenigen Orten, in denen den Beamten ein örtlicher Sonderzuschlag von 5% und mehr gewährt wird, bei einem solchen von 5% ein Zuschlag von 5% und bei einem solchen von 10% ein Zuschlag von 10% und bei einem solchen von 15% ein Zuschlag von 15%.

In den Auslandsnotizen der Nr. 245 des SND befindet sich, entnommen den Schweizerischen Zeitungen, eine Notiz, daß Schweizer Uhren heute billiger als vor dem Kriege wären. Diese Nachricht ist in den Schweizer Zeitungen wohl mit einer gewissen Absicht verbreitet worden. Nach den von uns gemachten Feststellungen sind Schweizer Uhren heute um etwa 80 bis 100% teurer als vor dem Kriege. Es kann demnach von einer Preissenkung durchaus keine Rede sein. So kosten z. B.

18 bis 19^{mm} goldene Herren-Sav., Form Bassin, 30 g, 1914 BSR Fr., sie kosten heute ASS Fr.
18 bis 19^{mm} J. W. C. gold. Sav., 50 g, BRS, heute LSW.
18 bis 19^{mm} silb. J. W. C., Brückenwerk, DB, heute IA.
19^{mm} Omega Silber, guill., AS,us, heute LO.
19^{mm} Omega Nickel, BD, heute AN.

Aus dieser Aufstellung geht sehr deutlich die gewaltige Preissteigerung der schweizerischen Taschenuhren hervor. — g.